

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**MITGLIEDSTAATLICHE REGELUNGEN, MIT DENEN GLÜCKSSPIELANBIETER VON
NATIONALEN BESTIMMUNGEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2015/849
AUSGENOMMEN WERDEN**

Liste der Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, die Anbieter bestimmter Glücksspiele von ihren nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLD) auszunehmen

(2020/C 170/05)

Beschließt ein Mitgliedstaat, die Anbieter bestimmter Glücksspiele ganz oder teilweise von seinen nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie auszunehmen, muss er diesen Beschluss der Kommission mitteilen und anhand der jeweiligen Risikobewertung begründen. Eine solche Mitteilung kann jederzeit übermittelt oder widerrufen werden. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten über die entsprechenden Beschlüsse in Kenntnis

Folgende Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Beschlüsse mitgeteilt (Stand März 2020):

Mitgliedstaat	Glücksspielanbieter, für den/die Ausnahmeregelungen gelten
Belgien	Nach Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: die National-Lotterie
Tschechien	Im Einklang mit dem Gesetz Nr. 253/2008 vom 5. Juni 2008 über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Einkünften aus krimineller Betätigung und die Finanzierung des Terrorismus: — Bingo-Spiele oder Tombolas — Lotterien mit Geldgewinn — Lotterien mit Sachgewinn — Sofort- und/oder Zahlenlotterien
Dänemark	Nach Artikel 1(5) des Gesetzes Nr. 651 vom 8. Juni 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Bekanntmachung der partiellen Befreiung bestimmter Spiele von den Geldwäschegesetzen vom 26. Juni 2017: — Lokale Pool-Wetten — Bingo-Spiele — Tombolas — Spielautomaten mit Bargewinnausschüttung — Lotterien, Klassenlotterien und gemeinnützige Lotterien — Herkömmliches Pokerspiel (d. h. nicht online) — Online-Bingo — Manager-Spiele — Wettbewerbe, bei denen die Teilnahme über SMS oder auf ähnlichem Wege erfolgt
Estland	Im Sinne von § 6 des estnischen Spielegesetzes vom 15. Oktober 2008, im Einklang mit dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 26. Oktober 2107: — Gewerbliche Lotterien
Finnland	Im Einklang mit Kapitel 1 Abschnitt 3(4) des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 28. Juni 2017 (444/2017): — Spielautomaten, die nicht in einem Kasino aufgestellt sind
Deutschland	Im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz — GwG) von 2017: — Von Vereinen betriebene Totalisatoren (§ 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes) — Bingo-Spiele — Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in einem Kasino aufgestellt sind (§ 33c Gewerbeordnung). — Lotterien mit staatlicher Erlaubnis und Soziallotterien

Mitgliedstaat	Glücksspielanbieter, für den/die Ausnahmeregelungen gelten
Irland	<p>Im Sinne von Abschnitt 25 Absatz 8 des Strafjustizgesetzes (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) von 2010 in seiner geänderten Fassung und der Bestimmung 3 der Rechtsverordnung 487/2018:</p> <ul style="list-style-type: none">— Bingo-Spiele— Spielhallen— Lotterien— Herkömmliches Pokerspiel (d. h. nicht online)
Schweden	<p>Im Einklang mit Artikel 20 des Gesetzes mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (SFS 2017:630) und Leitlinien für Regularien und allgemeine Hinweise für die schwedische Glücksspielbehörde (2017:2):</p> <ul style="list-style-type: none">— Bingo-Spiele, die mit einer Genehmigung der für Glücksspiel zuständigen Behörde gemäß Artikel 42 Unterabsatz 2 zweiter Satz des Lotterieggesetzes (1994:1000) betrieben werden— Warenspielautomaten— Münzspielautomaten und Jeton-Automaten, die mit einer Erlaubnis nach Artikel 26 des Lotterieggesetzes betrieben werden— Lotterien, die mit einer Erlaubnis oder Registrierung nach den Artikeln 16 und 17 des Lotterieggesetzes von Vereinen durchgeführt werden, die hauptsächlich innerhalb einer Gemeinde aktiv sind. Werden die Lotterien in mehreren Gemeinden durchgeführt, muss der Verein hauptsächlich innerhalb einer Region aktiv sein.— Lotterien, die mit einer Erlaubnis nach Artikel 16 des Lotterieggesetzes betrieben und in mehr als einer Region durchgeführt werden— Eigentliche Lotterien gemäß Artikel 4 des Lotterieggesetzes, die mit einer Erlaubnis nach Artikel 45 des Lotterieggesetzes betrieben und über einen Vertreter vertrieben werden— Roulette, Würfel- und Kartenspiele, die gemäß Artikel 32 des Lotterieggesetzes betrieben werden